Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere sind Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie den Artikeln 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu beachten.

1. Ausschluss

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt oder ganz zurückgenommen, wenn Förderkriterien nicht erfüllt sind.

2. Kürzung/Sanktion

Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Beträge berechnet, die bei der Verwaltungskontrolle für zuwendungsfähig befunden worden sind.

Der von Antragstellenden eingereichte Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) wird geprüft und die förderfähigen Beträge festgesetzt. Außerdem wird Folgendes festgesetzt:

a) der oder dem Antragstellenden ausschließlich auf der Grundlage des

Verwendungsnachweis zu zahlenden Betrag,

b) der oder dem Antragstellenden nach Prüfung der Förderfähigkeit der im

Verwendungsnachweises angegeben Kosten zu zahlenden Betrag.

Übersteigt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b ermittelten Betrag um mehr als 10 Prozent, so wird der gemäß Buchstabe b ermittelte Betrag gekürzt. Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.

Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn die oder der Begünstigte nachweisen kann, dass sie oder er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder Auflagen wird die beantragte Zuwendung je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen.

3. Rückzahlung

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die oder der Begünstigte zur Rückzahlung der betreffenden Beträge zuzüglich gegebenenfalls der gemäß Nummer 4 berechneten Zinsen verpflichtet.

4. Zinsberechnung

4.1 EU-kofinanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich für den Zeitraum zwischen dem Ende der im

Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist für den Begünstigten, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung oder des Abzugs zu entrichten.

4.2 rein national finanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich ab Entstehung der Forderung zu entrichten.

4.3 Verzugszinssatz

Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.